

scheinen des Patrons abhängen wird, ob dieser oder der Pfarrer den Vorsitz dabei führt.

Referent Abg. Klinger: §. 77 des Elementarvolksschulgesetzes ist ja durch die gegenwärtige Bestimmung gar nicht aufgehoben, und es würde dieselbe, so oft der Patron in der Versammlung erscheint, allemal ihre Wirksamkeit äußern, hiernach also der Patron den Ehrenvorsitz führen können.

Abg. D. Plakmann: Ich bemerke aber, daß die letzte Fassung geradezu der §. 77 des Schulgesetzes widerspricht.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich muß dem geehrten Herrn Referenten beitreten, und der geehrte Sprecher hat vielleicht nicht in Erinnerung gehabt, daß das gegenwärtige Gesetz nur ein Erläuterungsgesetz ist, welches sich anfänglich nur auf drei, jetzt auf vier §§. des Volksschulgesetzes bezieht. Folglich kann §. 77 desselben nicht aufgehoben werden, da sie nicht einmal berührt wird. Die Ehrenrechte des Patrons werden also durch das vorliegende Gesetz auf keine Weise beschränkt.

Präsident D. Haase: Ich frage also: Genehmigen Sie von der Zusatzparagraphen 1 b folgenden Satz: „Der betreffende Pfarrer hat in den Städten an diesen Beschlussfassungen, insofern die Vocalschulordnung nicht etwas Anderes bestimmt, nicht Theil zu nehmen, er ist jedoch stimmberechtigtes Mitglied der Schuldeputation“? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Genehmigen Sie ferner folgenden Satz: „Auf dem Lande ist der betreffende Pfarrer zu allen Versammlungen des Gemeinderathes einzuladen, in welchen Schulangelegenheiten verhandelt werden“? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Drittens frage ich: Genehmigen Sie den folgenden Satz: „Derselbe ist auch berechtigt, dergleichen Versammlungen selbst durch den Gemeindevorstand zu veranlassen, und hat in beiden Fällen den Vorsitz darin zu führen, insofern er nicht bei einzelnen Verhandlungen darauf verzichtet; kann auch ein berathendes, sowie auch, mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Aufbringung von Geldmitteln handelt, ein beschlußfassendes Stimmrecht ausüben“? — Einstimmig Ja. — Hierauf wird §. 1b in der beschlossenen Maße einstimmig genehmigt. —

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abg. v. Thielau lautet so: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in die Ausführungsverordnung aufzunehmen, daß nach §. 18 des Parochialgesetzes die nicht zu dem Gemeindeverbande gehörenden Gutsbesitzer bei allen Schulangelegenheiten bei den Verhandlungen des betreffenden Gemeinderathes wegen Erklärung und resp. Zustimmung zu hören seien.“ — Sind Sie mit diesem Antrage einverstanden? — Gegen 13 Stimmen Ja.

Präsident D. Haase: Nun werde ich das Unteramendment des Abg. Sörnig zu dem Antrage des Abg. v. Thielau zur Abstimmung bringen. Es sollen nämlich in den Antrag nach den Worten: „bei allen Schulangelegenheiten u.“ noch die Worte aufgenommen werden: „wo es sich um eine Bewilligung handelt.“

Vizepräsident Eisenstuck: Ist denn darüber gesprochen worden?

Präsident D. Haase: Allerdings ist auch darüber bereits gesprochen worden. Ich frage nun: ob die Kammer sich dafür erklärt, daß das gedachte Unteramendment: „wo es sich um eine Bewilligung handelt“ an dem betreffenden Orte des v. Thielau'schen Antrags aufgenommen werde? — Wird mit 35 gegen 27 Stimmen bejaht.

Referent Abg. Klinger: §. 2 des Gesetzes lautet:

§. 2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Schulgemeinden gegen jeden Dritten, so wie gegen Einzelne ihres Mittels, hat in derselben Maße stattzufinden, wie dies hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden, beziehentlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 (§. 180) und durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 (§. 38 e) geordnet ist.

Motive sind zu dieser Paragraphe nicht gegeben.

Die Deputation sagt hierüber Folgendes:

Zu §. 2.

Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen dem Rechte der Beschlussfassung und der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung. Die Beschlussfassung, als das bei weitem Wichtigere, wird den gesammten Vertretern der Gemeinde übertragen, dagegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nur den Vorständen derselben, wie die gegenwärtige Paragraphe bestimmt. Der Gesetzentwurf verfolgt daher auch hier das Princip, daß, gleichwie bei politischen Gemeinden die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nur den Vorständen der Gemeindebehörden anvertraut ist, dies ebenso bei den Schulgemeinden Anwendung finden solle.

Die Deputation glaubt jedoch, daß neben der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung in dieser Paragraphe auch der Ausführung der gefassten Beschlüsse zu gedenken sein werde. Denn will man aus den Worten „gerichtliche und außergerichtliche Vertretung“ folgern, daß in ihnen die Vollziehung der gefassten Beschlüsse, die executive Gewalt bereits inbegriffen sei, so kann es nicht nachtheilig sein, derselben besonders noch Erwähnung zu thun, weil das Gesetz zwar von der Art der Beschlussfassungen, nirgends aber von deren Ausführung spricht, und Mißverständnisse, falsche Auslegungen beseitigt werden, wenn zugleich im Gesetze ausgedrückt ist, daß die Ausführung der gefassten Beschlüsse sowohl, als die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung den Vorständen zustehe.

Will man aber unter den Worten der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung das Recht der Vollziehung der Beschlüsse nicht inbegriffen finden, so ist es um so nothwendiger, daß, weil, wie so eben erinnert worden, das Gesetz nirgends darüber Bestimmung trifft, wem die Ausführung der Beschlüsse obliegen solle, diesfalls eine Vorschrift gegeben werde, soll das Gesetz nicht lückenhaft bleiben.

Daß die Ausführung der von den Vertretern der Schulgemeinde gefassten Beschlüsse den Vorständen der Gemeindebehörden, in Städten dem Stadtrathe, auf dem Lande dem Gemeindevorstande, übertragen werde, rechtfertigt sich einmal dadurch, daß es mit vielen Beschwerlichkeiten verbunden sein würde, wollte man sie den gesammten Mitgliedern des Stadtraths und der Stadtverordneten, dem gesammten Gemeinderathe überweisen. Dann aber rechtfertigt sich solches durch die consequente Verfolgung des dem Gesetzentwurfe untergelegten Principes. Hiernach sollen Schulgemeinden rücksichtlich ihrer Vertretung wie politische Gemeinden behandelt werden, wie die Vertretung in diesen sich durch die Städte- und Landgemeindeordnung ausgebildet hat, ebenso soll die Vertretung der Schulgemeinden sich gestalten. U-